

S A T Z U N G
des
Fördervereins
Drei-Brüder-Schacht

§ 1

- (1) Der Verein „Förderverein Drei-Brüder-Schacht“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Freiberg, OT Zug.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Denkmalpflege,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
 - die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die dingliche und kommunikative Dokumentation der technikgeschichtlichen, bergbaulichen und ortsgeschichtlichen Bedeutung des Drei-Brüder-Schachtes, des darin installierten Kavernenkraftwerkes sowie der historischen Entwicklung der Wasserkraftnutzung im Freiberger Raum,
 - den Betrieb der Umweltausstellung „WassErleben“
 - die Erhaltung des Kulturdenkmals „Drei-Brüder-Schacht“ im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG)
 - die Wiederherstellung der Befahrbarkeit des Schachtes, um den Zugang in das untertägige Kavernenkraftwerk und damit auch dessen Rekonstruktion zu ermöglichen
- (5) Der sich hieraus ergebende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem wirtschaftlichen Nebenzweckprinzip.
- (6) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit der Gemeinnützigkeit nach § 2 vereinbaren lassen.

§ 2

- (1) Der Förderverein Drei-Brüder-Schacht ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (4) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Mitglied des Fördervereins Drei-Brüder-Schacht kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist persönlich wahrzunehmen. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, können Mitgliedsrechte und – pflichten nur durch einen bestimmten Vertreter ausüben.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der in schriftlicher Form über die Aufnahme entscheidet. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie ist endgültig.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder den Tod eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Fördervereins, kann ein Ausschluß durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §8 Abs. 2 erfolgen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. besondere Vertreter

§ 6

(1) Der Vorstand des Fördervereins Drei-Brüder-Schacht besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die erneute Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt, sie bilden den Vorstand nach §26 BGB.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen weitere Kompetenzen der Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung, Wahlverfahren und Abstimmungsverfahren geregelt werden.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 7

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen, besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen.
- (2) Als besonderer Vertreter kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Das Verfahren der Bestellung, die Abberufung sowie die notwendigen Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Drei-Brüder-Schacht findet einmal jährlich im ersten Kalender-Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über Aufgaben des Vorstandes und Satzungsänderungen, sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Ausschließung eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet die Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 9

- (1) Der Förderverein Drei-Brüder-Schacht finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sachwertzuwendungen, vereinsbezogenen Förderzuwendungen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Geschäftsordnung des Fördervereins Drei-Brüder-Schacht geregelt. Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Fördervereins Drei-Brüder-Schacht steht es frei, Förderzuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (4) Verfügungen über die finanziellen Mittel sind im Rahmen der Vertretungsbefugnisse nur in Abstimmung mit dem Kassenwart möglich.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Pflege montanhistorischer Denkmale und des bergbaulichen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 10

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 11

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 21.03.2002 und wurde am 15.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.